

§ 1 NÖ USOV Befähigungsnachweis

NÖ USOV - NÖ Umweltschutzorganeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

Der Nachweis der Befähigung, die Aufgaben eines Umweltschutzorganes zu erfüllen, wird durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung (§ 2) erbracht.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at